

BEITRITTSANTRAG ZUR BETRIEBLICHEN VORSORGE BEI DER ALLIANZ VORSORGEKASSE AG



Wiedner Gürtel 9-13, 1100 Wien
Kassenleitzahl 71500

servicekasse@allianz.at
allianzvka.at

Das unten angeführte Unternehmen (Mitarbeitervorsorge) bzw. die/der unten angeführte selbständig Tätige (Selbständigenvorsorge) – in der Folge beide als „Antragsteller“ bezeichnet – schließt einen Beitrittsvertrag gemäß Betriebliches Mitarbeiter- und Selbständigenvorsorgegesetz (BMSVG) mit der Allianz Vorsorgekasse AG.

ANGABEN ZUR/ZUM SELBSTÄNDIG TÄTIGEN (SELBSTÄNDIGENVORSORGE)

☐ männlich	☐ weiblich	Vorname:	Nachname:
Geburtsdatum:		Sozialversicherungsnummer:	
Adresse (Straße, PLZ, Ort, Land):			
E-Mail:		Telefon:	

ANGABEN ZUM UNTERNEHMEN (MITARBEITERVORSORGE)

Firma:	
Adresse (Straße, PLZ, Ort, Land):	
Kontaktperson:	Aufgabenbereich:
E-Mail:	Telefon:
Firmenbuchnummer:	Mitarbeiteranzahl:
Beitragskontonummer(n) und	zuständige Krankenkassen und Bundesland:

Der Antragsteller verpflichtet sich, der Vorsorgekasse alle neuen Beitragskontonummern unter Anführung des Krankenversicherungsträgers unverzüglich schriftlich bekanntzugeben.

Folgende natürliche Person(en) (Name, Geburtsdatum) sind als wirtschaftliche/r Eigentümer des Unternehmens anzusehen:

Der Antragsteller nimmt die auf der Folgeseite angedruckten Informationen als Vertragsbestandteil zur Kenntnis.

Der Antragsteller übermittelt an die Vorsorgekasse die folgenden Vertragsbeilagen:

- Kopie/Foto eines amtlichen Lichtbildausweises aller unterzeichnenden Personen
- Auszug aus dem Register der wirtschaftlichen Eigentümer

Der Antragsteller verzichtet zugunsten einer elektronischen Übermittlung an die angegebene E-Mail-Adresse auf eine postalische Zusendung der Abschlussbestätigung. (E-Mail-Kopie an Vermittler, wenn unten angegeben)

☐ ja ☐ nein

Vollmacht zum Wechsel der Vorsorgekasse:

Der Antragsteller beauftragt die Allianz Vorsorgekasse AG, alle auf ihn lautenden aufrechten Beitrittsverträge mit anderen Betrieblichen Vorsorgekassen (sowohl Mitarbeitervorsorge als auch Selbständigenvorsorge) ohne sein weiteres Zutun innerhalb der gesetzlichen Vorgaben zu kündigen und auf die Sicherstellung der Übertragung des Vermögens an die Allianz Vorsorgekasse AG hinzuwirken.

☐ ja ☐ nein

Ort, Datum

easybank

Vermittler



Unterschrift der/des selbständig Tätigen

Firmenmäßige Zeichnung des Unternehmens
(Mitarbeitervorsorge)

ANGABEN GEM. § 11 ABS. 2 BZW. § 53 ABS. 3 BZW. § 65 ABS. 2 BMSVG

GRUNDSÄTZE DER VERANLAGUNGSPOLITIK

Für die Veranlagung des Vermögens der Veranlagungsgemeinschaft sind sämtliche Veranlagungsformen des § 30 BMSVG zulässig.

Die gemäß § 30 Absatz 3 Z 2 lit. c) BMSVG getroffene Wahl einer Wertpapierbörse oder eines anderen geregelten Marktes eines Drittlandes wurde im Anhang zu den Veranlagungsbestimmungen genehmigt. Ausgeschlossen wird jedes Drittland mit hohem Risiko gemäß § 2 Z 16 Finanzmarkt-Geldwäschegesetz (FM GwG), BGBl. I Nr. 118/2016, auch wenn dieses Risiko nachträglich eintritt

Die VK achtet bei der Auswahl der Veranlagungsinstrumente im Interesse der Anwartschaftsberechtigten insbesondere auf die Sicherheit, Rentabilität und auf den Bedarf an flüssigen Mitteln sowie auf eine angemessene Mischung und Streuung und auf ökologische, soziale und die Unternehmensführung betreffende Kriterien unter Berücksichtigung von mit der Veranlagung verbundenen Risiken.

KÜNDIGUNG UND EINVERNEHMLICHE BEENDIGUNG DES BEITRITTSVERTRAGES

Eine Kündigung des Beitrittsvertrags durch den Arbeitgeber, die Arbeitgeberin bzw. die selbstständig tätige Person oder durch die Kasse oder einvernehmliche Beendigung des Beitrittsvertrags ist nur rechtswirksam, wenn die Übertragung der Abfertigungsanwartschaften bzw. Anwartschaften auf Selbständigenvorsorge auf eine andere Kasse sichergestellt ist.

Dies wird der Kasse durch eine entsprechende Erklärung seitens der übernehmenden Kasse nachgewiesen. Die Kündigung oder einvernehmliche Beendigung des Beitrittsvertrags kann rechtswirksam nur für alle von diesem Beitrittsvertrag erfassten Anwartschaftsberechtigten gemeinsam erfolgen. Die Kündigung oder einvernehmliche Beendigung des Beitrittsvertrags darf nur mit Wirksamkeit zum Bilanzstichtag der Kasse ausgesprochen werden. Die Frist für die Kündigung des Beitrittsvertrags beträgt sechs Monate. Für Beitrittsverträge, die gemäß gesetzlichem Zuweisungsverfahren abgeschlossen wurden, beträgt die Frist für Kündigungen – ab Vertragsabschluss bis zum übernächsten Bilanzstichtag der Kasse – drei Monate. Die einvernehmliche Beendigung des Beitrittsvertrags wird frühestens zu dem Bilanzstichtag der Kasse wirksam, der zumindest drei Monate nach der Vereinbarung der einvernehmlichen Beendigung des Beitrittsvertrags liegt.

HÖHE DER VERWALTUNGSKOSTEN GEM. § 29 ABS. 2 Z 5 BMSVG

Die Kasse zieht von den hereinkommenden Beiträgen Verwaltungskosten ab, deren Höhe nach Beitragsjahren gestaffelt ist. Die Beitragsjahre setzen sich aus Zeiten der Zugehörigkeit des Anwartschaftsberechtigten und der Anwartschaftsberechtigten zur Kasse zusammen, wobei Beitragsjahre aus mehreren Dienstverhältnissen nicht zusammengerechnet werden. Dies bedeutet, dass Anwartschaften aus der Mitarbeitervorsorge und der Selbständigenvorsorge auch nicht zusammengerechnet werden.

- In den ersten fünf Beitragsjahren betragen die Verwaltungskosten 2,2 %,
- im sechsten bis inklusive dem zehnten Beitragsjahr betragen die Verwaltungskosten 1,8 %,
- beginnend mit dem elften Beitragsjahr betragen die Verwaltungskosten 1,5 %.

Die einer übertragenen Altabfertigungsanwartschaft oder einer Übertragung gem. § 12 BMSVG zugrundegelegten Dienstzeiten werden in der oben angeführten Staffel als Beitragsjahre berücksichtigt. Ist ein Verwaltungskostensatz von 1,5 % erreicht, so erfolgt keine weitere Reduktion mehr.

Für Beiträge zur Mitarbeitervorsorge oder Selbständigenvorsorge, die für die Kalenderjahre 2015 bis inkl. 2027 geleistet werden, gilt folgende Staffel, wobei sich die Beitragsjahre nach dem zweiten und dritten Satz dieses Punktes bestimmen:

- In den ersten fünf Beitragsjahren betragen die Verwaltungskosten 1,9 %;
- Im sechsten bis inklusive dem zehnten Beitragsjahr betragen die Verwaltungskosten 1,4 %.
- Beginnend mit dem elften Beitragsjahr betragen die Verwaltungskosten 1 %.

Die einer allfälligen übertragenen Altabfertigungsanwartschaft oder einer Übertragung gem. § 12 BMSVG zugrundegelegten Dienstzeiten werden in den oben angeführten Staffeln als Beitragsjahre berücksichtigt. Ist ein Verwaltungskostensatz von 1 % erreicht so erfolgt keine weitere Reduktion mehr.

Wird eine Altabfertigungsanwartschaft übertragen (§ 47 BMSVG oder gleichartige österreichische Rechtsvorschriften), so verzichtet die Kasse auf einen Kostenbeitrag hierfür. Die Kasse verzichtet auf die Verrechnung von Depotgebühren und Bankspesen. Von den Veranlagungserträgen behält die Kasse eine Vergütung für die Vermögensverwaltung ein, die 0,7 % pro Geschäftsjahr des veranlagten Vermögens ausmacht. Wenn die Veranlagungserträge eines Geschäftsjahres für die Vergütung nicht ausreichen, ist eine Belastung des Vermögens der Mitarbeitervorsorge oder Selbständigenvorsorge ist nicht zulässig.

Die Übertragung der Anwartschaft von einer Kasse auf eine andere Kasse sowie die Auszahlung der Anwartschaft hat durch die übertragende und übernehmende oder auszahlende Kasse verwaltungskostenfrei zu erfolgen. Im Zuge der Überweisung oder Auszahlung anfallende Barauslagen wie Bankspesen, Kosten einer Postanweisung oder Ähnliches dürfen jedoch verrechnet und einbehalten werden. Die gesetzlich vorgesehenen Vergütungen der Sozialversicherungsträger werden nach Maßgabe des BMSVG als Barauslage verrechnet.

MELDEPFLICHT GEMÄSS BMSVG

Der Arbeitgeber und die Arbeitgeberin bzw. die selbstständig tätige Person sind verpflichtet, der Kasse über alle für das Vertragsverhältnis und für die Verwaltung der Anwartschaft sowie für die Prüfung von Auszahlungsansprüchen maßgebenden Umstände unverzüglich wahrheitsgemäß Auskunft zu erteilen. Die Meldungen sind nach Vorgabe der Kasse zu gestalten und zu übermitteln. Die Anspruchsprüfung erfolgt ausschließlich auf Grundlage der von den Sozialversicherungsträgern zur Verfügung gestellten Daten.

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Streitigkeiten aus diesem Vertrag sind vor dem sachlich zuständigen Gericht in Wien auszutragen. Auf nicht geregelte Punkte finden die entsprechenden österreichischen gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere das BMSVG, Anwendung.

Der Antragsteller und die Antragstellerin bestätigen, dass keine Nebenabreden getroffen wurden und dass in diesem Formular alles, was beantragt wurde, auch schriftlich festgehalten wurde. Rechtliche Änderungen, die auf Anordnung der Finanzmarktaufsichtsbehörde oder des Bundesministeriums für Finanzen zu erfolgen haben, entfalten ihre Wirksamkeit auf diesen Vertrag. Der Antragsteller und die Antragstellerin bzw. deren Treuhänder haften für die vollständige und wahrheitsgemäße Angabe aller gemäß FM-GwG erforderlichen Daten (siehe Vorderseite) und sind verpflichtet, der Kasse alle diesbezüglichen Änderungen während aufrechter Geschäftsbeziehung von sich aus unverzüglich schriftlich mitzuteilen.